

### **13.5 ANLAGE 9.5: TESTUNGEN NACH § 4A TESTV**

Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 TestV, die Testungen nach § 4a TestV durchführen, sind verpflichtet, die Inhalte der Anlage 9.5 dieser Vorgaben vollständig zu dokumentieren.

Öffentlicher Gesundheitsdienst und seine Testzentren, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, Rettungs- und Hilfsorganisationen und die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren sowie von den zuständigen Stellen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes als weitere Leistungserbringer beauftragte Dritte dokumentieren für die Bürgertestung nach § 4a TestV folgende Inhalte.

#### **Leistungserbringerbezogene Dokumentation:**

##### **1. § 7 Absatz 5 Nr. 1 TestV: einmalig je Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 TestV**

- Nachweis der gültigen Beauftragung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst

##### **2. § 7 Absatz 5 Nr. 4 TestV: je Abrechnungszeitraum und Leistungserbringer**

- Abrechnung von Sachkosten nach § 11 TestV:

Rechnung oder Nachweis über einen unentgeltlichen Bezug, Lieferschein jeweils im Original sowie den monatlichen Nachweis über die Leistung des PoC-Antigentests beim PEI

##### **3. § 7 Absatz 5 Nr. 2 TestV: je Tag und Tätigkeitsort**

- a. Öffnungszeiten je Tag
- b. Anzahl der testenden Personen je Tag

#### **Dokumentation je durchgeführter und abgerechneter Testung:**

##### **1. § 7 Absatz 5 Nr. 5 TestV:**

###### **1) Angaben zur getesteten Person**

- a. Name, Vorname
- b. Geburtsdatum
- c. Anschrift

###### **2) Art der Leistung**

- a. PoC-Antigentest (§ 11 TestV)
- b. § 12 Abs. 1 Satz 1 TestV
- c. § 12 Abs. 1 Satz 3 TestV

###### **3) Testgrund nach § 4a TestV**

Es ist nur ein Testgrund anzugeben. Wird als Testgrund Nummer 6 angegeben, sind die verschiedenen Ausprägungen zu unterscheiden.

1. Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, zum Zeitpunkt der Testung nicht gegen SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten vor der Testung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen SARS-CoV-2 geimpft werden konnten,

3. Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen SARS-CoV-2 teilnehmen oder in den letzten drei Monaten vor der Testung an solchen Studien teilgenommen haben,
4. Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 in Absonderung befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist,
5. Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4,
6. Personen, die an dem Tag, an dem die Testung erfolgt,
  - 6.a) eine Veranstaltung in einem Innenraum besuchen werden oder
  - 6.b) zu einer Person Kontakt haben werden, die
    - 6.b) aa) das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
    - 6.b) bb) aufgrund einer Vorerkrankung oder Behinderung ein hohes Risiko aufweist, schwer an COVID-19 zu erkranken,
7. Personen, die durch die Corona-Warn-App des RKI eine Warnung mit der Statusanzeige erhöhtes Risiko erhalten haben,
8. Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX beschäftigt sind,
9. Pflegepersonen im Sinne des § 19 Satz 1 SGB XI,
10. Personen, die mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person in demselben Haushalt leben.

#### **4) Datum und Uhrzeit der Testung**

#### **5) Ergebnis der Testung**

#### **6) Mitteilungsweg des Testergebnisses an die getestete Person**

### **2. § 7 Absatz 5 Nr. 6 TestV:**

- Angabe der Individuellen Device-ID gemäß EU-Liste, die beim PEI abrufbar ist, für den verwendeten PoC-Antigentest

### **3. § 7 Absatz 5 Nr. 7 TestV: bei positivem Testergebnis**

- Nachweis über die Meldung an das zuständige Gesundheitsamt

### **4. § 7 Absatz 5 Nr. 8 TestV:**

- schriftliche Bestätigung der getesteten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters über die Durchführung des Tests oder
- elektronische Bestätigung der getesteten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters über die Durchführung des Tests, die durch Dritte nicht nachträglich veränderbar ist

### **5. § 7 Absatz 5 Nr. 9 TestV: je Testung nach § 4a Abs. 1 Nr. 6 und 7 TestV:**

- Selbstauskunft der getesteten Person nach § 6 Absatz 3 Nr. 5 TestV